

Förderverein FC Königsfeld e.V.

Satzung

(neue Fassung – Entwurf vom 24.04.19)

§ 1 Name und Sitz

- a) der Verein führt den Namen: Förderverein des Fußballclubs Königsfeld e.V.
- b) Er hat seinen Sitz in Königsfeld.
- c) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen eingetragen werden.
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins (Gemeinnützigkeit)

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. b der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung des FC Königsfeld e.V.
- c) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
- d) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- g) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. b der Satzung genannter (steuerbegünstigteren) Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, muss der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen

oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Vormunds vorzulegen.

b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. mit dem freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

c) Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Verhalten des auszuschließenden Mitglieds, das eine weitere Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar macht. Die Entscheidung über den Ausschluss hat einstimmig durch den Vorstand zu erfolgen. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss zu hören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

a) Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.

b) Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

a) Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Beirat

3. die Mitgliederversammlung

b) Die Tätigkeit und Funktion der Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 7 Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer

b) der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeiten des Vorstands

a) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird.

b) Er hat folgende Aufgaben

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

§ 9 Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder

a) Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands und des Beirats im Amt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgt in geraden Jahren, die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers erfolgt in ungeraden Jahren. Die Amtsdauer des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers beträgt zum Zwecke der Änderung der Wahlperiode im Jahr 2019 einmalig nur ein Jahr. Danach gilt wieder die Amtsdauer von 2 Jahren.

b) Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wähler sind nur Vereinsmitglieder.

c) Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen ist.

- b) Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- c) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Der Beirat

- a) Der Beirat besteht aus maximal fünf Personen.
- b) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- c) Der Beirat nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

§ 12 Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich und 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
- c) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- d) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 1. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beiräte.
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden.
 3. Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung.
 4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- e) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- g) Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- b) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. e festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- c) Bei Auflösung des Vereins ist § 2 g dieser Satzung zu beachten.